

Das Landrecht des Kardinals Schiner. Seine Stellung im Walliser Recht [Louis Carlen]

Autor(en): **Bader, Karl S.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **7 (1957)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dès le XVII^e siècle, l'«honnête homme» manifeste un goût très vif pour les porcelaines et les laques, pour les indiennes et les batiks, meuble parfois toute une maison de campagne à l'orientale⁹. L'auteur monte quelque peu en épingle cet engouement. Même si les Jésuites ont vanté la morale de Confucius, si les physiocrates se sont intéressés à la Chine, l'influence de l'Orient reste des plus superficielles (on peut le déplorer) jusqu'à la fin du XIX^e siècle.

L'Europe, au contraire, marque profondément l'Asie. Le succès des missions reste très limité, mais la propagande chrétienne force le bouddhisme, l'hindouïsme ou le shintoïsme à retrouver leur ancienne vigueur — et la science occidentale ouvre à leurs penseurs des horizons nouveaux.

Des Anglais, des Hollandais, étudient le passé de l'Indonésie ou de l'Inde, admirent la grandeur des périodes révolues, donnent aux populations soumises le sens et le goût de leur histoire nationale, font renaître en elles la confiance en l'avenir. Les Japonais d'abord, puis les Hindous, les Siamois, les Chinois, etc. assimilent les sciences techniques et quantitatives de l'occident. Exploitées avec des méthodes plus rationnelles, les ressources du continent font surgir des conditions économiques révolutionnaires, qui rompent l'équilibre des anciennes classes sociales et préparent le levain de nouvelles civilisations.

Les conceptions politiques européennes laissent des traces; les unes très apparentes: les régimes constitutionnels, parlementaires, souvent républicains de Chine, d'Indo-Chine, des Indes par exemple; d'autres, plus durables sans doute: le civisme, le sens de la justice individuelle et sociale. Les citadins asiatiques aussi cultivés ou patriotes qu'ils aient été ne jouissaient d'aucun droit politique. La cité coloniale, avec son administration, ses conseils, est une école qui porte aujourd'hui ses fruits. C'est le code pénal de Macaulay qui, égal pour tous, conduit peu à peu les Hindous à reconsidérer le problème des castes. C'est au nom du droit tel qu'on l'a conçu en occident que l'Asie repousse aujourd'hui la domination européenne; elle rejette en même temps les faiblesses de son propre passé. L'Inde indépendante s'est hâtée de supprimer (au moins légalement) les castes. Une Asie régénérée surgit, qui n'est ni celle d'autrefois, ni celle que les Européens ont cru tenir en tutelle à perpétuité.

Lausanne

P.-L. Pelet

LOUIS CARLEN, *Das Landrecht des Kardinals Schiner. Seine Stellung im Walliser Recht* (Arbeiten aus dem Jurist. Seminar d. Universität Freiburg Schweiz 14). Universitätsverlag Freiburg, 1955. XXII u. 158 S.

Die Arbeit Carlens, die Freiburger Dissertation des seither reger an der Rechtsgeschichte des Wallis wirkenden Verfassers, geht alsbald medias in res. Ohne sich lange mit Person und Werk des Kirchenfürsten aufzuhalten,

⁹ Voir p. 408.

dessen vita wir aus dem Werk von A. Büchi (1923/37) in fast allen Einzelheiten kennen, wendet sich C. unvermittelt der Frage der Entstehung des sogenannten Landrechts des Kardinals Schiner zu. Die Eigenart dieses seit der Quellenpublikation von A. Heusler bekannten, bisher aber nicht näher untersuchten Gesetzeswerkes besteht darin, daß es infolge des Widerstandes des Landrats und der bischöflichen Untertanen nie förmlich in Kraft treten konnte — eine Erscheinung, der wir im Kreise der zahlreichen Rechtsreformationen des 16. Jahrhunderts auch anderwärts öfters begegnen. Während aber andere Land- oder Stadtrechtsentwürfe lediglich wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung im Rahmen der Gesetzesgenese besitzen, kann das Landrecht Schiners im Hinblick auf die spätere, von C. sorgsam geschilderte Rechtsentwicklung doch mittelbare Geltung beanspruchen, da es in vielen Stücken in das später geschaffene Recht übergegangen und auch, wenn man so will, bis zu einem gewissen Grad Bestandteil des Gewohnheitsrechts geworden ist. Die Untersuchung seines Rechtsgehalts, die den Hauptinhalt des Teiles II der vorliegenden Untersuchung ausmacht und erkennen läßt, daß es sich bei aller Bindung an zeitgemäße Formen und an gemeinrechtliche Terminologie um eine originelle Schöpfung handelt, war aus diesen Gründen gerechtfertigt. Der in Anlehnung an moderne juristische Systematik ergründete und geschilderte «Sachgehalt» des Landrechts (S. 63ff.), der Prozeßrecht, Straf- und Zivilrecht sowie «verwaltungsrechtliche Institutionen» (S. 156ff.) umfaßt, soll in dieser unserer Anzeige nicht näher ausgebreitet werden, da es sich dabei vorwiegend um einen Beitrag zur Geschichte der juristischen Systematik handelt. Dagegen verdienen die Feststellungen des Teiles I auch in einer historischen Zeitschrift eine wenn auch notwendigerweise gedrängte Würdigung.

Schiners Gesetzeswerk wurde, nachdem frühere Rechtsetzungsversuche — die 1446 dem Bischof abgetrotzten, 1451 widerrufenen, aber trotzdem immer wieder angewandten sogenannten Artikel von Naters; die Statuten des Bischofs Walter II. Auf der Flüe, 1458ff. — keinen befriedigenden Rechtszustand geschaffen hatten, von einem Gremium durchwegs juristisch, d. h. im römischen und kanonischen Recht geschulter Männer zusammengestellt. Die Quellen, deren man sich dabei bediente, waren denn auch neben dem einheimischen Recht, dem C. vielleicht eher zu große Bedeutung beimißt, alle jene zeittypischen Institutionen und Lehrmeinungen, die sich größtenteils getreulich wiederum im «Sachgehalt» widerspiegeln. Hier wäre ein tieferes Eindringen erforderlich gewesen, als es die verhältnismäßig summarischen Mitteilungen (S. 57ff.) erkennen lassen, und vorläufig habe ich den Eindruck, als ob C. das «deutschrechtliche Gedankengut» etwas überschätze. Schiners auf diesem Entwurf beruhendes Landrecht, das C. überzeugend auf die Zeit zwischen 1511 und 1514 datiert, das aber infolge der Unruhen der Jahre 1517ff. nicht förmlich in Kraft gesetzt werden konnte, bleibt vielmehr, wie mir scheint, ein zeittypisches Mischprodukt. Der Landfriede der Landleute vom 12. September 1517 greift stark in Schi-

ners Werk ein, stärker jedenfalls und dauerhafter, als man bisher angenommen hatte; er bedeutet mindestens teilweise Rückkehr zum einheimisch-örtlichen Recht, wie es «unsere frome altvordern aufgericht», d. h. gewohnheitsrechtlich verstanden hatten, und hat damit «Anwendung, Wirkung und Erfolg eines bedeutenden Gesetzeswerkes verunmöglicht» (S. 25). Auch die sogenannte «Kürzerung des Rechten» (1522/25) — «ein Glied in der Entwicklung der Gerichtsverfassung des alten Walliser Landrechts» (S. 31) — und das neue Landrecht, das Bischof Adrian I. von Riedmatten in deutlicher und teilweise enger Anlehnung an Schiners Landrechtsreformation entwerfen ließ, beweisen, wie man in einem unruhigen Gebiet um Recht und Verfassung rang. 1550 kam es zu einer Sammlung rechtlicher Landratsabschiede unter Bischof Johann Jordan (S. 42ff.), die Anklänge an älteres Friedensrecht zeigen, die Rechtsunsicherheit aber nicht zu meistern vermochten. Ein größerer Erfolg war erst dem Landrecht des Bischofs Hildebrand von Riedmatten von 1571 beschieden (S. 47ff.): in einer Periode innerer Ruhe entstanden, ist es das Werk «friedlicher Zusammenarbeit zwischen Fürst, Landrat und Volk» (S. 49), über dessen juristischen Wert K. v. Stockalper in einer noch nicht im Druck vorliegenden, dem Verfasser jedoch zugänglichen Berner Dissertation viel Lobendes zu sagen weiß (S. 50). Was hier unter der Einwirkung der Humanisten-Jurisprudenz von Bischof Hildebrand und seinem Sekretär Martin Guntern geschaffen wurde, fällt aber teilweise wieder auf Schiners Leistung zurück, da das neue Landrecht sich an das ältere Werk des Kardinals anlehnte. Mit den Zusätzen von 1597 (S. 51ff.) stand das Landrecht von 1571 bis 1780 in tatsächlicher Geltung; die in diesem Jahre vorgenommene Revision, die durch Heuslers Quellenausgabe erschlossen ist, fällt jedoch nicht mehr in den Kreis der von C. beabsichtigten Untersuchung einer Gesetzgebungstat des frühen 16. Jahrhunderts.

Der Wert des hier angezeigten Buches liegt, abgesehen von der Klärung vielfacher landschaftlicher Rechtsbemühungen, mehr im Paradigmatischen. Erkennen wir doch aus Carlens Arbeit, wie das allgemeine Ringen zwischen dem einheimischen Recht und der gemeinrechtlichen Doktrin auch in einem vom Westen her beeinflussten Alpental zu typischen Ergebnissen führt und um wieviel komplizierter als zuvor meist angenommen das Problem der Spät- und Teilrezeption in der Schweiz der beginnenden Neuzeit anzusetzen ist. Daneben tauchen, vom Verfasser nurmehr angedeutet, weitere Fragen auf: so jene der Personen- und Gelehrten-geschichte, für die (S. 9ff.) einiges zusammengetragen ist, oder jene der Entwicklung der einheimischen Rechts-sprache, die noch mancherlei Rätsel aufgibt; so aber auch die Frage nach der Ausgestaltung einzelner Institutionen wie des Offizialates, Notariates und Fiskalates oder die Frage nach Ursprung und Bedeutung der Walliser Freigerichte, über die vorerst ein an der allgemeinen Verfassungsgeschichte orientierter Exkurs (S. 76f.) willkommenen Aufschluß gibt. Manche dieser und anderer Fragen hat Carlen inzwischen selbst aufgegriffen und der Lösung

näher gebracht¹; andere harren noch der eingehenderen Untersuchung, zu der man den rührigen Rechtshistoriker des oberen Wallis nach den bisherigen Proben seines Könnens lebhaft ermuntern darf.

Zürich

Karl S. Bader

Huldreich Zwinglis sämtliche Werke (Corpus Reformatorum Vol. CI). N. F., Lfg. 1—3 (Bd. XIV, Bog. 1—10). Verlag Berichthaus, Zürich 1956/57.

In den *Zwingliana* (Band X, Heft 5, 1956, Nr. 1) hat Oskar Farner, der Zürcher Zwingliforscher und Mitherausgeber der Zwingli-Werke im Corpus Reformatorum, kurz über die leider durch zwei Weltkriege unterbrochene, aber nun erfreulicherweise wieder aufgenommene Herausgabe der Werke des Reformators Bericht erstattet. Wir entnehmen ihm folgende Angaben, die jeden Freund schweizerischer Geschichte interessieren dürften. Die neue Herausgabe ist die vierte in der Reihe der Editionen von Zwinglis Werken. Die erste erfolgte schon bald nach Zwinglis Tod in den Jahren 1536—1545. Vierzig Jahre später wurde sie, wenig verändert, neu aufgelegt. Eine erste, «vollständige» Ausgabe wurde von den Zwingliforschern Melchior Schuler und Johannes Schultheß 1828—1842 herausgegeben. Die fortschreitende Zwingliforschung, besonders aber die vollständigere Erfassung der Korrespondenz Zwinglis, machte eine Neuausgabe notwendig. Sie erscheint seit 1904 im Corpus Reformatorum. Ihre ersten vorzüglichen Betreuer waren Emil Egli und Georg Finsler. Da sie in Berlin und seit 1908 in Leipzig bei M. Heinsius' Nachfolger erschien, so kam sie im ersten Weltkrieg von 1916—1920 zum Stillstand und dann, von Walther Köhler, Oskar Farner, Fritz Blanke, Leonhard von Muralt mutig wieder aufgenommen, erlitt die Ausgabe neuerdings einen Unterbruch im 2. Weltkrieg seit 1942 (im Jahre 1944 konnte noch eine Lieferung erscheinen). Da auf absehbare Zeit auf eine Weiterführung des Werkes in Deutschland nicht zu rechnen war, wurde seine Drucklegung in der Schweiz ins Auge gefaßt. Vor allem, dank der tatkräftigen Beihilfe des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung, wird es nun möglich sein, weitere Bände im Verlag Berichthaus in Zürich erscheinen zu lassen. Die drei ersten Lieferungen von Band XIV liegen jetzt vor. Sie bieten Zwinglis Übersetzung des Propheten

¹ Vgl. z. B. L. C., Der Hausfriedensbruch im Walliser Recht (Walliser Jahrbuch 22, 1953, S. 42 ff.); Zum Fremdenrecht im Wallis v. 15. b. i. 18. Jh. (Vallesia 8, 1953, S. 131 ff.); Wallfahrt und Recht im Wallis (Zs. Schweiz. KG. 48, 1954, S. 161 ff.); Das kirchliche Eherecht in der Diözese Sitten (das. 49, 1955, S. 26 ff.); Der Pranger im Wallis (ZRG. 73, germ. Abt. 1956, S. 396 ff.); Die Vorladung vor Gottes Gericht nach Walliser Quellen (Schweiz. Archiv. f. Vkd. 52, 1956, S. 10 ff.); Die Gerichtsbarkeit des Bischofs v. Sitten im Goms (Zs. Schweiz. KG. 51, 1957, S. 136 ff.). — Zu den weiteren Desideraten der jüngeren Walliser Rechtsgeschichte vgl. auch J. Bieländers Rezension der hier angezeigten Arbeit in Zs. Schweiz. KG. 49, 1955, S. 149 ff.